



CH-3003 Bern, PUE, Mea

Gemeinde
Murten
Gemeinderat
Rathausgasse 17
3280 Murten

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: OM 453/19 - 332-1

Kontakt: A. Meyer Frund

Bern, 25. Februar 2020

Empfehlung zu den geplanten Abwassergebühren

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 9. September 2019 haben Sie dem Preisüberwacher die Unterlagen in rubrizierter Angelegenheit zur Überprüfung eingereicht. Weitere Unterlagen wurden am 23. Oktober 2019 via E-Mail bei Herrn Aebersold eingefordert (Anlagebuchhaltung und Berechnungen der jährlichen Abschreibungen). Letztere wurden mit Schreiben vom 15. November 2019 eingereicht. Im Anschluss wurden per E-Mail verschiedene Details geklärt und am 4. Februar 2020 wurde der Gemeinde ebenfalls per E-Mail der Empfehlungsentwurf zugestellt. Zu diesem nahm Herr Aebersold mit E-Mail vom 16. Februar 2020 Stellung.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Murten verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.



Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Vorliegend ist der Gemeinderat für die Festsetzung oder Genehmigung der Abwassergebühren in der Gemeinde Murten zuständig. Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Abwassergebühren über ein Empfehlungsrecht.

Da die Gemeinde Murten den Preisüberwacher vor der Festlegung der Gebühren nicht angehört hat, sind die eingeführten Gebühren mit einem formellen Fehler behaftet. Eine Verletzung der sich aus Art. 14 PüG ergebenden Pflichten begründet eine Bundesrechtswidrigkeit und kann im Beschwerdefall zur Aufhebung des angefochtenen Aktes führen.

Um den formellen Fehler zu beheben, kann die Behörde den Entscheid aufheben und den Preisüberwacher nach der Aufhebung konsultieren. Eine weitere Möglichkeit ist, dass die Gemeinde bei der nächsten Anpassung des Reglements (mit oder ohne Gebührenanpassung), den Preisüberwacher im Rahmen dieser Revision zu den bereits in Kraft gesetzten Gebühren konsultiert. Hierzu muss die Gemeinde resp. der Kanton bereit sein, eine negative Empfehlung des Preisüberwachers nochmals der zuständigen Behörde zum Entscheid vorzulegen und die Tarife gegebenenfalls anzupassen resp. eine Abweichung von der Empfehlung zu begründen. Das damit verbundene rechtliche Risiko einer Beschwerde trägt die Gemeinde resp. der Kanton bis zur Konsultation des Preisüberwachers.

Im Falle Murten ist der Preisüberwacher bereit, ausnahmsweise eine nachträgliche Prüfung des Abwasserentsorgungsreglements mit Gebührentarif vorzunehmen, da die Gemeinde Murten die Anwendung des neuen Reglements bis zum Vorliegen der Empfehlung des Preisüberwachers und des neuen Entscheides durch die zuständige Behörde in Murten sistiert hat.

2. Gebührenbeurteilung

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser¹. Im Fall von Kantonen, welche vorgeben, die Gebühren auf Basis von Wiederbeschaffungswerten zu berechnen, übernimmt der Preisüberwacher die Version des Kantons Bern. Für eine allfällige vertiefte Prüfung wird zusätzlich auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife² abgestellt.

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Ihrem Schreiben vom 09.09.2019 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Budget 2019
- Rechnung 2018/2017
- Abwasserentsorgungsreglement
- Botschaft an den Generalrat vom 10. Oktober 2018 für das Abwasserentsorgungsreglement
- Modellrechnung des GEP-Ingenieurs mit Zielgebührenberechnung
- FAQ der Gemeinde zum Abwasserreglement

Mit Schreiben vom 15.11.2019 wurden die vom Preisüberwacher zusätzlich gestellten Fragen beantwortet und folgende Unterlagen nachgeliefert:

¹ <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

² <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>



- Abschreibungstabelle Amt für Gemeinden
- Entwicklung der Anlagen, des Fonds und der Investitionen
- Grundlagen für die Ermittlung der Abschreibungen und Zinsen
- Anlagebuchhaltung

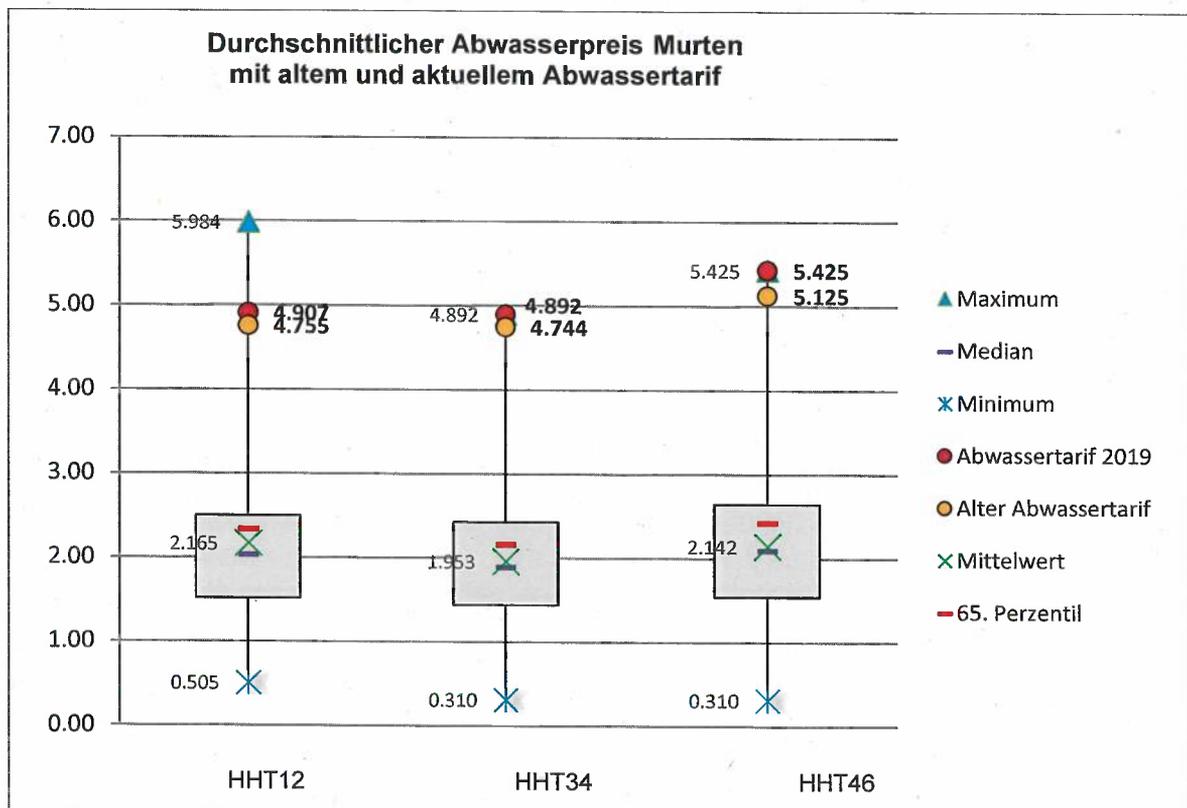
2.2 Anpassung

Die Gemeinde Murten hat die Abwassergebühren per 1.1.2019 wie folgt angepasst:

	bis 31.12.2018	ab 1.1.2019
Mengenpreis:	Fr. 3.75/m ³	Fr. 3.50/m ³
Grundgebühr pro m ² zonengewichtete Grundstücksfläche	Fr. 0.25	Fr. 0.35

Es wird mit Mehreinnahmen von ca. 600'000 Franken pro Jahr gerechnet. Die Anschlussgebühren werden nicht verändert. Gemäss Angaben der Gemeinde sind nur 160'000 Franken der Gebührenerhöhung als solches zuzurechnen. Der Rest sind Mehreinnahmen aus dem Effekt der Harmonisierung der Reglemente innerhalb der fusionierten Gemeinde. Das heisst aber auch, dass für die neu dazu gekommenen Gemeinden die Erhöhung deutlich stärker ausfällt.

Nachstehend wird der alte und der ab 2019 beschlossene Abwassertarif der Gemeinde Murten im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus³
HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus
HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

³ Vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch



2.3 Vorbemerkung zur Abgrenzung der Buchhaltung zur Gebührenkalkulation

Die Gemeinde Murten argumentiert mit den hohen Wiederbeschaffungswerten zur Begründung des hohen Gebührenniveaus. Wiederbeschaffungswerte geben tatsächlich einen Hinweis auf zukünftig anfallende Ersatzinvestitionen und können auch zur Schätzung derjenigen Abschreibungen gebraucht werden, welche anfallen würden, wenn die Anlagen immer schon brutto aktiviert und linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben worden wären. So kann für die Kalkulation der Gebühren sichergestellt werden, dass diese im langfristigen Vergleich nicht zu tief ausfallen. Mit Wiederbeschaffungswerten darf aber nur im kalkulatorischen Bereich gerechnet werden. Kalkulatorische Zinsen auf Wiederbeschaffungswerten sind nichts Anderes als kalkulierte Gewinne. Die Abwasserentsorgung darf aber nicht gewinnorientiert sein und mit der Kalkulation der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungswerten wird die Teuerung bereits berücksichtigt. Der Preisüberwacher berücksichtigt Wiederbeschaffungswerte nur zur Schätzung der historischen Anschaffungswerte und berücksichtigt entsprechend höchstens 50 bis 60 Prozent⁴ der kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten.

In der Buchhaltung sind die effektiven Restbuchwerte auszuweisen. Selbst wenn mit dem Übergang auf HRM2 Anlagen aufgewertet werden, erfolgt dies auf der Passivseite mit einer Erhöhung des Eigenkapitals und das zu verzinsende Fremdkapital gegenüber der Gemeinde bleibt gleich hoch. Die Werte sind entsprechend den Investitionen und den getätigten Abschreibungen fortzuschreiben. Der Spezialfinanzierung sind nur die effektiv anfallenden Zinskosten auf dem effektiv benötigten Kapital der Abwasserentsorgung zu verrechnen, das heisst, dem Restwert der Anlagen abzüglich dem Eigenkapital der Abwasserentsorgung (Fondsbestand).

Werden die Gebühren aufgrund von Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten festgelegt und fallen somit die kalkulatorischen Abschreibungen höher aus als die Abschreibungen in der Finanzbuchhaltung, entsteht ein Ertragsüberschuss, welcher dem Abwasserfonds gutzuschreiben ist.

2.4 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Angerechnet werden nur Kosten, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind. Das Prinzip verursachergerechter Gebühren setzt voraus, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzern der Leistung verursacht werden.

Am heikelsten in Bezug auf die periodengerechte Kostenzuteilung sind die Abschreibungen. Werden die aktivierten Leitungen und Anlagen linear über die von der Branche vorgeschlagenen Nutzungsdauern auf den historischen Anschaffungswerten abgeschrieben, ist diese Forderung in der Regel erfüllt.⁵

Ohne wesentliche Änderungen im Betrieb geht der Preisüberwacher von den durchschnittlichen (bereinigten) jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre aus, zu denen maximal die durchschnittliche Teuerung der letzten 5 Jahre (momentan ca. 0.5 %) addiert wird. Erhöhungen der Kosten, die über die Teuerung hinausgehen, müssen sachlich begründet und notwendig sein.

Zu den durch Gebühren zu finanzierenden Kosten gehören die Zinskosten. Die effektiv bezahlten Fremdkapitalkosten werden angerechnet, solange diese marktgerecht sind. Von der Gemeinde dürfen dem Betrieb nur die Selbstkosten für das zur Verfügung gestellte Fremdkapital weiterverrechnet werden. Als Obergrenze stellt der Preisüberwacher auf den Referenzsatz für die Mietzinsen ab. Zudem darf nur das effektiv vom gebührenfinanzierten Betrieb verwendete Kapital verzinst werden.

⁴ Je nach Altersverteilung der Anlagen.

⁵ Bei Abschreibungsdauern unter der Nutzungsdauer entsteht ein Vorfinanzierungseffekt, der bei der Beurteilung vom Preisüberwacher ebenfalls berücksichtigt wird.



Die Gemeinde Murten ermittelt die kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungswerten. In dem Fall rechnet der Preisüberwacher für die kalkulatorischen Abschreibungen mit 60 % der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerten, sofern die entsprechenden finanziellen Mittel nachweislich in den nächsten 5 Jahren notwendig zur Finanzierung der Anlagen der Abwasserentsorgung sind. Ausgegangen wird von den Planwerten 2022, da in diesem Jahr offenbar die zukünftig massgebende Kombination der Anlagen in Betrieb genommen wird (vgl. Tabelle 1).

Anlageteil	Nutzungsdauer in Jahren	Wiederbeschaffungswert	davon	Massgebender Wert für die Kalkulatorischen Abschreibungen	Kalkulatorische Abschreibungen
Kläranlage	33	Fr. 15'370'000	60%	Fr. 9'222'000	Fr. 279'455
Sonderbauwerke	50	Fr. 1'023'000	60%	Fr. 613'800	Fr. 12'276
Kanalisation	80	Fr. 132'088'000	60%	Fr. 79'252'800	Fr. 990'660
Sonderbauwerke Verband	50	Fr. 3'751'000	60%	Fr. 2'250'600	Fr. 45'012
Verbands-Kanäle	80	Fr. 11'330'000	60%	Fr. 6'798'000	Fr. 84'975
Total		Fr. 163'562'000		Fr. 98'137'200	Fr. 1'412'378

Tabelle 1: Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Die Gemeinde Murten verzichtet darauf, in der Buchhaltung die Anlagen der Abwasserentsorgung separat auszuweisen und auch jährlich entsprechend den verbuchten Abschreibungen anzupassen. Sind die kalkulatorischen Abschreibungen nicht mehr nötig, um das investierte Kapital abzuschreiben, sind diese zu senken und der entsprechende Betrag ist dem Abwasserfonds gutzuschreiben.

Nicht mit dem Verursacherprinzip vereinbar sind die kalkulatorischen Zinsen. Diese entsprechen einer Gewinnausschüttung an die Gemeinde. Geschuldet sind nur die Zinsen (basierend auf effektiven Zinskosten) auf dem effektiv netto benötigten Kapital der Abwasserentsorgung. **Über die letzten Jahre wurden so der Abwasserversorgung ungerechtfertigte Kosten verrechnet, welche direkt in die Gemeindekasse geflossen sind.**

In der Beilage werden der korrekte Fondsbestand und die effektiven Restwerte der Anlagen der Abwasserentsorgung rekonstruiert. Verzinst wird der Restwert des Anlagevermögens abzüglich dem Fondsbestand. Der verrechnete Zinssatz wird auf das Niveau des Referenzzinssatzes für Mieten⁶ gesenkt. Aufgrund der fehlenden Verbuchung der Abschreibungen in den letzten Jahren müsste auch der Anfangswert im Jahr 2004 in Frage gestellt werden; zumal die Gemeinde Murten auch keinen Nachweis entsprechender Investitionen⁷ in den Vorjahren aufzeigen konnte. Trotzdem wird von dem angegebenen Anfangswert von 6.5 Mio. Franken für den Anlagenrestwert ausgegangen. Gemäss diesen Berechnungen beträgt der Restwert der Anlagen Ende 2018 4.615 Mio. Franken und der Abwasserfonds weist

⁶ Obergrenze, die verwendet wird, wenn der verrechnete Zins offensichtlich zu hoch ist und die Angaben zu den effektiven Zinskosten der Gemeinde fehlen.

⁷ Aufgrund der unter HRM1 geltenden Vorschrift der Abschreibungen in der Höhe von 10 % auf dem Restbuchwert, sowie der Nettoaktivierung der Investitionen, wiesen Gemeinden in der Grössenordnung von Murten in der Regel viel tiefere Restwerte der Kanalisation aus.



einen Bestand von 665'000 Franken aus – finanziert durch die Gebührenzahler.⁸ Das netto zu verzinsende Kapital beträgt also 3.95 Mio. Franken.

Es ist anzumerken, dass die theoretischen Abschreibungen auf der Kanalisation pro Einwohner doppelt so hoch sind wie der Durchschnitt der von den Kantonen Bern und Solothurn veröffentlichten Werte der Kosten der Kanalisation pro Einwohnerwert.⁹ Der Preisüberwacher empfiehlt die Wiederbeschaffungswerte der Kanalisation kritisch zu hinterfragen, da diese die Hauptursache sind für die sehr hohen Kosten.

2.5 Nutzerkreis und andere Finanzierungsquellen

Es ist auch abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren Anteil zahlen. Bezahlen die Gemeinden und die Kantone ihren Anteil für die Strassenentwässerung und sind die öffentlichen Brunnen und der Verbrauch der Gemeinde insgesamt korrekt verrechnet? Auch weiterverrechnete Leistungen sind bei der Gebührenkalkulation auf der Ertragsseite zu erfassen.

Gemäss Reglement bezahlen Gemeinde und Kanton für die Verkehrsflächen die entsprechenden Beiträge.

2.6 Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen und der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden. Bei der Siedlungsentwässerung machen die Kosten der Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Kosten aus. Ein verursachergerechtes Gebührenmodell im Bereich Abwasser beinhaltet daher auch eine Regenwassergebühr.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Wohnung oder Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Ist der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren höher, sollten sich die Bemessungskriterien vermehrt an den Einflussfaktoren für die Bemessung der Infrastruktur orientieren. Das Äquivalenzprinzip darf dabei nie ausser Acht gelassen werden. Dieser Forderung am gerechtesten werden die Belastungswerte (resp. Load Units) gemäss SVGW, im Abwasserbereich kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche. Die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte ist administrativ sehr aufwändig. Bedeutend einfacher ist der Staffeltarif, im Abwasserbereich auch wieder kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche. Der Staffeltarif ist jedoch nicht geeignet in Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil.

Der Preisüberwacher empfiehlt generell die von den Verbänden aktuell empfohlenen Modelle. Explizit **nicht** empfehlen kann er die Modelle, welche auf zonengewichteten Grundstückflächen beruhen. Diese führen oft zu störenden Einzelfällen, sind für die Bürger im Allgemeinen unverständlich und führen in gemischten Zonen und Industriezonen zu Gleichbehandlungen von Fällen, die offensichtlich völlig un-

⁸ Das Ingenieurbüro rechnet so, als wäre die Abwasserentsorgung 2005 mit einem Dotationskapital von 23 Mio. Franken durch die Gemeinde ausgestattet worden, welches seither gegenüber der Gemeinde verzinst wurde. Ein entsprechendes Dotationskapital wurde aber nie von der Gemeinde bereitgestellt und wäre, wie die Rekonstruktion der Zahlungsflüsse zeigt auch zu keinem Zeitpunkt betriebsnotwendig gewesen, also völlig unwirtschaftlich.

⁹ Sachplan Siedlungsentwässerung 2010 der Kantone Bern und Solothurn. Die Einwohnerwerte für die Gemeinde Murten sind dem Preisüberwacher nicht bekannt.



terschiedlich sind. Problematisch ist dieses Modell auch bei Fusionen von Gemeinden mit unterschiedlichen Bauzonen oder bei Umzonungen. Auch der VSA/OKI empfiehlt dieses Modell in seiner neusten Publikation nicht mehr.

Die Gemeinde Murten wendet bereits zonengewichtete Grundstückflächen an. Mit einigen Einschränkungen kann dieses Modell für homogene Wohnzonen angewandt werden. Wie oben erwähnt gilt es bei Gemeindefusionen zu beachten, dass Wohnbauten aufgrund der früher unterschiedlichen Bauordnungen nicht unterschiedlich behandelt werden. Es ist also sicherzustellen, dass ein Gebäude mit derselben Wohnfläche und derselben verdichteten Fläche überall die gleichen Gebühren bezahlt, andernfalls sind die entsprechenden Gewichtungsfaktoren angemessen anzupassen. Wichtig sind auch grosszügige Ausnahmeregelungen für Härtefälle und die bereits angewandten angerechneten Maximalflächen pro Parzelle.

Für Industrie- und Gewerbebezonen sind zonengewichtete Grundstückflächen zur Bemessung der Grundgebühr nicht geeignet. Für diese Gebäude ist auf Belastungswerte abzustellen, kombiniert mit einer Gebühr für das eingeleitete Regenwasser.

2.7 Gebührenhöhe und Kostendeckung

Die geplanten Gebühren decken nur die anrechenbaren jährlichen Kosten, zuzüglich der allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller identifizierten Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Als Planungsperiode wird normalerweise von zirka fünf Jahren ausgegangen. In dem Fall sind die durchschnittlichen Kosten der nächsten 5 Jahre für die Bemessung der Gebühreneinnahmen relevant.

In Tabelle 2 wird aufgezeigt, dass unter Berücksichtigung der Finanzierungsflüsse der Vergangenheit und den korrekten anrechenbaren Kosten, die Gebühreneinnahmen gegenüber dem Niveau 2018 nicht erhöht werden müssten. Der Preisüberwacher empfiehlt daher die letzte Gebührenerhöhung zu annullieren und die Gebühren neu so festzulegen, dass die Gebühreneinnahmen für die ganze Gemeinde in etwa dem Niveau von 2018 entsprechen.

Planrechnung Preisüberwacher								
basierend auf anrechenbaren Kosten und eingereichter Investitionsrechnung								
	[Tsd. Fr.]							
	2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	
Investitionen netto	448	1'516	6'250	5'473	2'000	2'000	2'000	
Restbuchwert	4'615	4'719	9'557	13'618	14'206	14'794	15'382	
Erfolgsrechnung								
Abwassergebühren	2'539	2'560	2'560	2'560	2'560	2'560	2'560	
Betriebskosten	-1'055	-1'016	-1'021	-1'026	-1'031	-1'037	-1'042	
Kalkulatorische Abschreibungen	-1'063	-1'412	-1'412	-1'412	-1'412	-1'412	-1'412	
Verzinsung investiertes Kapital	-63	-40	-84	-100	-104	-109	-113	
Fondseinlage/-entnahme	358	92	42	22	12	3	-7	
Fondbestand Ende Jahr	665	1'023	1'116	1'158	1'180	1'193	1'195	
netto verzinsliches Kapital	4'167	3'950	8'441	12'460	13'026	13'601	14'187	
Zinssatz	1.50%	1.00%	1.00%	0.80%	0.80%	0.80%	0.80%	

Tabelle 2: Ermittlung der angemessenen Abwassergebühren



3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Murten:

- **Auf die letzte Gebührenerhöhung zu verzichten und die Gebühren so festzulegen, dass die gesamten Einnahmen wieder auf das Niveau von 2018 zu liegen kommen.**
- **Für Industrie- und Gewerbebauten die Grundgebühren auf Basis von Belastungswerten kombiniert mit einer Gebühr für das eingeleitete Regenwasser festzulegen.**
- **Sicherzustellen, dass Wohnbauten in den früher verschiedenen autonomen Gemeinden bei gleichen Wohnflächen und gleichen verdichteten Flächen nicht systematisch mehr bezahlen als Wohnbauten der früheren Gemeinde Murten. Gegebenenfalls sind die Gewichtungsfaktoren anzupassen.**
- **Weiterhin grosszügige Ausnahmeklauseln vorzusehen, damit das Äquivalenz- und Verursacherprinzip stets eingehalten werden können.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen.

Freundliche Grüsse



Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Beilage erwähnt

Abwasserentsorgung 2004 - 2018

Entwicklung der Anlagen, des Fonds und der Investitionen
(in Tsd. Fr.)

Bilanz	<u>31.12.18</u>	<u>31.12.17</u>	<u>31.12.16</u>	<u>31.12.15</u>	<u>31.12.14</u>	<u>31.12.13</u>	<u>31.12.12</u>	<u>31.12.11</u>	<u>31.12.10</u>	<u>31.12.09</u>	<u>31.12.08</u>	<u>31.12.07</u>	<u>31.12.06</u>	<u>31.12.05</u>	<u>31.12.04</u>	
	Tsd. Fr.															
Aktiven																
1410.01 Abwasserleitungsnetz	14'555	14'225	13'775	12'509	10'840	9'965	9'698	9'255	8'249	7'918	8'573	5'890	5'245	5'190	5'029	
1520.69 ARA Seeland Süd	413	82	82	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1520.70 Diverse ARA-Verbände	109	81	65	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1520.71 ARA Region Murten	2'209	2'529	2'379	2'204	2'143	1'875	1'487	1'452	1'419	1'312	1'179	1'117	1'221	1'232	1'488	
Total Restwert Abwasser	-2	365	378	-368	-528	-104	401	344	889	1'684	-324	118	1'057	2'134	1'900	
Passiven																
2800.71 Abwasserfonds	2'666	2'132	1'568	1'363	1'154	975	844	604	508	584	431	701	786	1'568	1'472	
Investitionsrechnung																
	<u>2018</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2015</u>	<u>2014</u>	<u>2013</u>	<u>2012</u>	<u>2011</u>	<u>2010</u>	<u>2009</u>	<u>2008</u>	<u>2007</u>	<u>2006</u>	<u>2005</u>	<u>2004</u>	<u>Summe</u>
	Tsd. Fr.	Tsd. Fr.														
Ausbau Abwasserleitungsnetz	460	750	1'150	1'750	930	365	567	1'074	336	228	3'213	845	317	284	331	12'600
Inv.beiträge ARA Region Murten	-240	230	220	140	348	387	115	113	187	213	141	-24	69	-176	137	1'860
Inv.beiträge ARA Seeland Süd	330	-	82	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	412
Inv.beiträge übrige ARAs	28	16	16	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	60
Kanalisationsanschlussgebühren	-130	-300	-418	-81	-55	-113	-124	-67	-5	-173	-283	-200	-262	-122	-44	-2'377
Investitionen netto	448	696	1'050	1'809	1'223	639	558	1'120	518	268	3'071	621	124	-14	424	12'555
Erfolgsrechnung																
	<u>2018</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2015</u>	<u>2014</u>	<u>2013</u>	<u>2012</u>	<u>2011</u>	<u>2010</u>	<u>2009</u>	<u>2008</u>	<u>2007</u>	<u>2006</u>	<u>2005</u>	<u>2004</u>	<u>Summe</u>
	Tsd. Fr.	Tsd. Fr.														
Abwassergebühren	2'539	2'580	2'560	2'009	1'979	1'956	1'976	2'010	2'001	1'960	2'002	1'947	1'986	1'437	1'176	30'118
Betriebskosten	-1'055	-1'010	-953	-772	-740	-739	-792	-714	-830	-938	-812	-1'171	-1'000	-1'138	-876	-13'540
Kalkulatorische Abschreibungen	-1'063	-1'063	-1'063	-1'063	-1'063	-1'063	-1'063	-1'063	-1'063	-1'063	-1'063	-1'063	-1'063	-1'063	-190	-15'072
Verzinsung investiertes Kapital	40	27	21	30	34	24	10	7	-11	-36	26	17	-8	-18	-14	149
Fondseinlage/-entnahme	461	534	565	204	210	178	131	240	97	-77	153	-270	-85	-782	96	1'655
netto verzinsliches Kapital	-2'668	-1'767	-1'190	-1'731	-1'682	-1'079	-443	-260	381	1'100	-755	-583	271	566	428	
Referenzzins für Mieten	1.50%	1.50%	1.75%	1.75%	2%	2.25%	2.25%	2.75%	3%	3.25%	3.50%	3%	3%	3.25%	3.25%	